



Verfügung Nr. 28/2022

vom 7. Dezember 2022

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

in Sachen

A_____,
Y____weg 8, Z_____

Gesuchsteller

vertreten durch _____

gegen

Post CH AG
Stab CEO, Legal, Wankdorffallee 4, 3030 Bern

Gesuchsgegnerin

betreffend

Standort Hausbriefkästen



I. Sachverhalt

1. Die Gesuchsteller sind Eigentümer eines Zweifamilienhauses am Y_____weg 8, Z_____ (Parzelle Grundbuch _____ Nr. __63), in dem sich auch Büroräumlichkeiten der an dieser Adresse domizilierten B_____ AG befinden. Das Haus befindet sich in Hanglage am oberen Ende des Y_____wegs, dessen Fahrbahn an den Vorplatz unterhalb des Hauses grenzt. Dort befindet sich ein Parkplatz sowie zwei Doppelgaragen (Ebene Untergeschoss). Der Y_____weg führt vom Ende der Fahrbahn als Treppe/Fussweg nördlich des Grundstücks weiter hinauf und ist abparzelliert (Parzelle Nr. __49). Der Eingang zum Haus der Gesuchsteller befindet sich auf der Ebene des Erdgeschosses, oberhalb des ersten Treppenabschnitts. Ein flacher Kiesweg führt vom Treppenabsatz zum Hauseingang, wo sich die Briefkastenanlage mit drei Briefkästen und einem Depotfach befindet. Die Sonnerie verfügt über drei angeschriebene Klingeln (die Gesuchsteller, die Mieterin sowie die B_____ AG). Die Briefkastenanlage ist ca. 14 m von der Grundstücksgrenze beim Treppenabsatz bzw. ca. 30 m vom Fuss der Treppe entfernt.
2. Die Post CH AG (nachfolgend: Post) gelangte mit Schreiben vom 24. Januar und 18. März 2021 an die Gesuchsteller und forderte sie auf, den Briefkasten an die Grundstücksgrenze zu versetzen. Mit Schreiben vom 2. Mai 2021 baten die Gesuchsteller die Post mit Verweis auf eine im Nationalrat eingereichte Motion, die geforderte Versetzung der Briefkastenanlage vorläufig auszusetzen. Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 forderte die Post die Gesuchsteller erneut zur Versetzung des Briefkastens auf und kündigte an, die Hauszustellung nach dem 12. Juli 2021 einzustellen.
3. Die Gesuchsteller gelangten mit Gesuch, eingegangen am 6. Juli 2021, sowie Gesuchsergänzung vom 22. Juli 2022 an die PostCom und beantragten die Beibehaltung des bestehenden Briefkastenstandorts. Zur Begründung brachten sie vor, dass es sich bei ihrer Liegenschaft um ein Mehrfamilien- und Geschäftshaus handle, das nebst zwei Haushaltungen auch die B_____ AG umfasse, die ihre Geschäftsräumlichkeiten für die Geschäftsverwaltung im Haus habe und deren Domizil an die vorliegende Adresse verlegt werden solle. Ein Briefkasten an der Grundstücksgrenze berge ein Risiko für Beschädigungen und Verlust von zugestellten Sendungen. Weiter wiesen die Gesuchsteller darauf hin, dass die Briefkästen 14 m von der Grundstücksgrenze entfernt, horizontal erreichbar und regengeschützt seien. Die Gesuchsteller legten eine Fotodokumentation, einen Grundstücksplan sowie ihre Korrespondenz mit der Post bei.
4. Die PostCom leitete in der Folge ein Verfahren ein. Die Post bestätigte mit E-Mail vom 26. Juli 2021, die Hauszustellung während der Dauer des Verfahrens zu gewährleisten.
5. Die Post beantragte in ihrer Stellungnahme vom 6. September 2021 die Abweisung des Gesuchs. Sie zeigte das Zustellvolumen für die beiden Haushalte sowie für die B_____ AG für die Monate Juni und Juli 2021 auf und bestritt, dass es sich beim Haus um ein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus handle. Als Distanz der bestehenden Briefkästen zur Grundstücksgrenze gab die Post 30 m an und wies darauf hin, dass der bestehende Standort zu einem Mehraufwand sowie zu einem Zeitverlust für die Post führe. Als ordnungskonform bezeichnete die Post die Standorte am Fuss der Treppe, rechts oder links des Treppenaufgangs.
6. In ihren Schlussbemerkungen vom 15. November 2021 ergänzten die Gesuchsteller ihren Hauptantrag (Beibehaltung des aktuellen Standorts) mit dem Eventualantrag, dass die Briefkästen am Schnittpunkt des Hauszugangs mit dem Fussweg (Parzelle Nr. __49) aufzustellen seien, sowie mit einem Antrag auf Zuerkennung einer Parteientschädigung. Sie hielten daran fest, dass die Liegenschaft ein Mehrfamilienhaus bzw. ein Haus mit gemischter Nutzung und drei Einheiten, mithin zwei Wohnungen und einer Geschäftseinheit, darstelle. Somit verfüge das Haus über mehr als zwei Haushalte und sei im Sinne des Erläuterungsberichts vom 29. August 2012 zur Postverordnung als Mehrfamilienhaus zu betrachten. Weiter wiesen die Gesuchsteller darauf hin, dass die B_____ AG, eine Immobiliengesellschaft, im September 2021 im Hinblick auf die Pensionierung des Gesuchstellers ihren Sitz an die vorliegende Adresse verlegt habe und dass auch ein Kundenparkplatz auf dem Vorplatz vorhanden sei.

7. Die Post zeigte in ihren Schlussbemerkungen vom 13. Dezember 2021 das Zustellvolumen für die beiden Haushalte sowie die B_____ AG für die Monate August bis November 2021 auf. Sie bestritt, dass es sich um ein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus handle. Den Standort gemäss Eventualantrag der Gesuchsteller (oberhalb der Treppe auf Erdgeschossesebene) lehnte die Post ab mit dem Hinweis, dass dieser aufgrund des Treppenaufgangs nicht ohne Weiteres von der Strasse her zugänglich und somit nicht frei zugänglich sei. Weiter hielt sie daran fest, dass der korrekte Standort am Fuss der Treppe sei und der Zustellaufwand einzig bei dortigem Standort erheblich reduziert werden könnte.
8. Die Gesuchsteller liessen sich darauf mit Eingabe vom 26. September 2022 nochmals vernehmen. Sie äusserten sich zum Zustellvolumen, wiesen darauf hin, dass demnächst zwei weitere, noch zu gründende Unternehmen an der vorliegenden Adresse domiziliert sein würden, und hielten daran fest, dass die Liegenschaft über drei Einheiten verfüge, weshalb sich der Briefkastenstandort nach Art. 74 Abs. 3 VPG richten könne. Zudem wiesen sie erneut darauf hin, dass sich die Treppe nicht auf ihrem Grundstück befinde. Sie reichten eine Fotodokumentation zu Kundenparkplatz und Treppe sowie eine neue Kostennote ein. Die Post hielt in ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2022 an ihren Standpunkten fest, dass die Liegenschaft mit der überwiegenden Wohnnutzung kein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus darstelle.
9. Auf die von den Parteien vorgebrachten Argumente und Beweismittel wird nachfolgend soweit erforderlich eingegangen.

II. Erwägung

10. Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).
11. Die Gesuchsteller sind als Eigentümer der Liegenschaft durch die angedrohte Einstellung der Hauszustellung in ihren Rechten und Pflichten berührt. Sie sind somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und können den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Briefkastenstandort beantragen.
12. Die Eigentümer einer Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1 VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG). Die Standortvorschriften von Art. 73 ff. VPG sind das Ergebnis einer Interessenabwägung. Sie sollen einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht vom 29. August 2012 zur VPG zu Art. 74, S. 32; www.postcom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung). Bei den Vorgaben zu den Hausbriefkästen hat der Verordnungsgeber nicht nur den Zustellaufwand der Post, sondern auch denjenigen der anderen Postdiensteanbieterinnen im Blick gehabt. Demzufolge kann der Briefkastenstandort nicht von der Zustellroute und der Wahl des Zustellfahrzeugs abhängig gemacht werden. Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

13. Die Gesuchsteller bringen vor, dass der rechtmässige Briefkastenstandort in Anwendung von Art. 74 Abs. 3 VPG beim Hauszugang sei, weil ihre Liegenschaft mit zwei Wohnungen sowie Büroräumlichkeiten der B_____ AG insgesamt drei Einheiten umfasse und damit als Mehrfamilienhaus bzw. ein Haus mit gemischter Nutzung gelte. Zudem liege ein erhöhtes Zustellvolumen vor und die Liegenschaft verfüge über einen Kundenparkplatz.

14. Als Mehrfamilienhäuser gelten Häuser mit mehr als zwei Haushaltungen. Als Geschäftshäuser gelten Liegenschaften, die mehrheitlich gewerblich genutzt werden (vgl. Erläuterungsbericht vom 29. August 2012 zur Postverordnung, ad Art. 74, S. 32). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil A-2021/2016 vom 8. November 2016 den Begriff des Geschäftshauses im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG ausgelegt und ist zum Ergebnis gelangt, dass ein Geschäftshaus ein erhöhtes Zustellvolumen aufweist sowie eine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung der Liegenschaft voraussetzt. Bei einer gemischt genutzten Liegenschaft muss diese zu einem grossen Teil gewerblichen Zwecken dienen, d.h. die anderweitige Nutzung, z.B. zu Wohnzwecken, darf nur von untergeordneter Bedeutung sein. Überdies muss eine Briefkastenanlage mit mehreren Briefkästen vorhanden sein. Weitere Kriterien, wie Kundenparkplätze, Werbeflächen oder Namensschilder der ansässigen Gewerbebetriebe, könnten ebenfalls für eine Qualifikation der Liegenschaft als Geschäftshaus sprechen (vgl. Urteil A-2021/2016 vom 8. November 2016, Erw. 6.4.6).

Die Liegenschaft der Gesuchsteller ist mit zwei Wohnungen weder ein Mehrfamilienhaus im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG, noch liegt eine überwiegende gewerbliche Nutzung im Sinne eines Geschäftshauses vor. Gemäss Praxis der PostCom gilt eine Liegenschaft mit zwei Wohnungen und einem domizilierten Kleinunternehmen nicht als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus (vgl. Verfügung der PostCom 17/2022 vom 6. Oktober 2022, Ziff. 11), sondern ist als Zweifamilienhaus einzustufen. Der Grund liegt unter anderem darin, dass die Verhältnisse, die der Festlegung des Briefkastenstandorts zugrunde liegen, eine gewisse Beständigkeit aufweisen müssen. Büroräumlichkeiten in einem Zweifamilienhaus lassen sich jedoch relativ einfach umnutzen. Dasselbe gilt für Firmendomizile, die sich leicht und schnell verlegen lassen. Deshalb kann das Domizil eines oder mehrerer Kleinunternehmen in einem Haus mit zwei Haushaltungen zur Begründung des Briefkastenstandorts beim Hauseingang gestützt auf Art. 74 Abs. 3 VPG nicht das entscheidungswesentliche Erfordernis sein. Vielmehr bleibt das Hauptkriterium für die Einstufung als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus, ob ein erhöhtes Zustellvolumen im Vergleich zu einem Ein- oder Zweifamilienhaus gegeben ist. Vorliegend ändert dieses von der Post aufgezeigte Zustellvolumen nichts an der Qualifikation der Liegenschaft als Wohnhaus. Zwar hat das Zustellvolumen für das Haus zwischen Juni 2021 (total 48 Sendungen) und November 2021 (total 153 Sendungen) um das Dreifache zugenommen. Dies erfolgte jedoch nicht nur in Bezug auf die B_____ AG (von 1 Sendung im Juni auf 35 Sendungen im November), sondern in grossem Umfang auch in Bezug auf die beiden Haushalte (zusammen von 47 Sendungen im Juni 2021 auf 118 Sendungen im November 2021). Allerdings kann auch bei dieser Brief- und Paketmenge nicht von einem in relevanter Weise erhöhten Zustellvolumen gesprochen werden.

15. Im Folgenden ist somit der korrekte Standort nach Art. 74 Abs. 1 und 2 VPG zu ermitteln. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, E. 5.1) und der darauf gestützten Praxis der PostCom (vgl. Verfügungen der PostCom Nr. 3/2017 vom 24. Januar 2017, Nr. 17/2017 vom 5. Oktober 2017 und Nr. 24/2018 vom 6. Dezember 2018; veröffentlicht unter www.postcom.admin.ch) ist der Briefkasten am Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem üblichen und grundsätzlich von allen verwendeten Weg zum Eingang des Hauses aufzustellen. Der aktuelle Standort beim Hauseingang mit mindestens 14 m Entfernung von der Grundstücksgrenze entspricht diesen Vorgaben klar nicht.

16. Unbestritten ist, dass der allgemeine, von den Bewohnern und Besuchern benutzte Zugang zum Haus über die Treppe und den Kiesweg zum Hauseingang auf Erdgeschossesebene führt. Auf dem Grundstücksplan und den Fotodokumentationen der beiden Parteien ist ersichtlich, dass der ein-

zige direkte Weg zwischen dem Vorplatz und dem Hauseingang auf der Ebene des Erdgeschosses über die abparzellierte Treppe führt. Der von der Post gewünschte Standort am Fuss des Treppenaufgangs befindet sich somit nicht am relevanten Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit dem allgemein benutzten Zugang zum Haus. Der verordnungskonforme Standort ist vielmehr, wie es die Gesuchsteller im Eventualantrag beantragen, beim Übergang vom Treppenabsatz (auf Ebene Erdgeschoss) zum Kiesweg, der zum Hauseingang führt.

17. Die Post bringt vor, dass der verordnungskonforme Standort oben an der Treppe nicht frei zugänglich sei. Dem ist entgegen zu halten, dass die motorisierte Erreichbarkeit der Briefkästen gemäss Praxis der PostCom keine Voraussetzung für die freie Zugänglichkeit nach Art. 73 Abs. 1 VPG darstellt (vgl. Verfügungen der PostCom 31/2016 vom 25. August 2016, Ziff. 16 und 22/2015 vom 10.12.2015, Ziff. 16; veröffentlicht unter www.postcom.admin.ch). Mithin stellt eine Treppe über die Höhe von ca. einem Stockwerk kein wesentliches Hindernis im Sinne von Art. 73 Abs. 1 VPG dar. Entgegen den Ausführungen der Post kann die Treppe aufgrund der Fotodokumentationen auch nicht als steil bezeichnet werden. Dass der Zustellaufwand einzig am Fuss der Treppe erheblich reduziert werden könne, wie es die Post ausführt, kann vorliegend nicht berücksichtigt werden. Dieser Aspekt wird in Art. 74 Abs. 2 VPG berücksichtigt, wonach bei verschiedenen möglichen Standorten derjenige zu wählen ist, der am nächsten zur Strasse liegt. Der Standort am Fuss der Treppe steht aber eben gerade nicht zur Auswahl. Unter dem geltenden Recht lässt sich der Zustellaufwand der Post nicht in weiterem Masse berücksichtigen.
18. Die Post hatte den Gesuchstellern mit Schreiben vom 24. Januar 2019 eine Offerte für eine Vereinbarung einer Sonderzustellung zugeschickt. In der Folge vereinbarten die Parteien, dass die Post die Zustellung in die bestehende Briefkastenanlage gegen eine jährliche Pauschale von CHF 255.40 fortführt. Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 kündigte die Post diese Vereinbarung mit Verweis auf einen Entscheid der PostCom. Die Gesuchsteller wären bereit gewesen, die Abgeltung für die Bedienung der bestehenden Briefkästen weiterhin zu bezahlen. Zu dieser Vereinbarung ist festzuhalten, dass für eine solche Vereinbarung grundsätzlich keine rechtliche Grundlage besteht. Eine solche entgeltliche Billigung eines nicht korrekten Standortes durch die Post ist daher als verordnungswidrig zu betrachten und kann zudem zu einer relevanten Benachteiligung von allfälligen Drittanbietern führen (vgl. Verfügung PostCom Nr. 5/2015 vom 5.3.2015, Ziff. 18). Die Postverordnung erlaubt eine Ausnahme von den Standortbestimmungen nur in den in Art. 75 VPG genannten Gründen.
19. Damit wird der Eventualantrag der Gesuchsteller vom 15. November 2021 gutgeheissen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 200 Franken der Post aufzuerlegen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]).
20. Die Gesuchsteller beantragen die Zuerkennung einer Parteientschädigung gemäss Kostennote ihres Rechtsanwalts vom 26. September 2022. Dazu ist festzuhalten, dass die Regelung der Parteientschädigung von Art. 64 VwVG auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren nicht anwendbar ist. Die Zusprechung einer Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren ist weder im Verwaltungsverfahrensgesetz noch in der Postgesetzgebung vorgesehen (vgl. BGE 132 II 47, E. 5.2 m. H. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3318/2007 vom 6. März 2008, E. 8.2.2 f. m.H.). Die Parteikosten der Gesuchsteller sind deshalb von diesen selbst zu tragen.

III. **Entscheid**

1. Das Gesuch wird im Eventualantrag vom 15. November 2021 gutgeheissen, und es wird festgestellt, dass sich der verordnungskonforme Briefkastenstandort beim Schnittpunkt des Treppenabsatzes mit dem Kiesweg, der zum Hauseingang führt, befindet.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden der Post auferlegt.
3. Der Antrag der Gesuchsteller auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

Eidgenössische Postkommission

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Zu eröffnen (Einschreiben mit Rückschein):

- A _____
- Post CH AG, Stab CEO, Legal, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Versand: